
Preisblätter Netzentgelte Strom

der EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2019 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen oder sonstigen Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2019 erfordern. Die Festlegung der Netzentgelte erfolgt als Vergleichsentgelt des vorgelagerten Netzbetreibers der allgemeinen Versorgung.

Inhalt	Seite
Preisblätter für Kunden mit Leistungsmessung	2
1 Leistungspreis Netznutzung	2
2 Arbeitspreis für die Netznutzung	4
3 Preis für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung)	4
4 Preis für die Verrechnungsblindarbeit	5
5 Entgelt für Konzessionsabgabe	7
6 Umlagen	7
7 Sonstige Preisbestandteile	7
Preisblätter für Kunden ohne Leistungsmessung	8
1 Grundpreis/Arbeitspreis Netznutzung	8
2 Preis für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung)	8
3 Entgelt für Konzessionsabgabe	8
4 Umlagen	9
5 Sonstige Preisbestandteile	9

Preisblätter für Kunden mit Leistungsmessung

Stand 01.01.2019

Das Entgelt für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der EWN GmbH, nachstehend EWN genannt, sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus

- einem Leistungspreis Netznutzung (LP_{NN}) für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität (Ziffer 1),
- einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 2),
- einem Preis für die Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) (Ziffer 3),
- einem Preis für die Verrechnungsblindarbeit (Ziffer 4),
- einem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 5),
- sowie gesetzlichen Umlagen (Ziffer 6).

Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht mit enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten.

1 Leistungspreis Netznutzung

Für jede Entnahmestelle ist zum 31.01. des jeweiligen Abrechnungsjahres der EWN verbindlich im Voraus mitzuteilen, ob im Folgejahr anstelle einer Abrechnung nach Jahresleistungspreisen (Ziffer 1.1) eine Abrechnung nach Monatsleistungspreisen (Ziffer 1.2) erfolgen soll. Unterbleibt eine fristgerechte Mitteilung, erfolgt keine Änderung des Leistungspreissystems.

1.1 Der Leistungspreis Netznutzung für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Netzkapazität beträgt für die während eines Abrechnungsjahres ermittelte Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden:

Der Jahresleistungspreis für die Jahreshöchstleistung (P_{max}) beträgt	Benutzungsstunden/a			
	kleiner 2 500 h/a		größer/gleich 2 500 h/a	
Mittelspannung	38,40	(€/kW/a)	65,52	(€/kW/a)
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	44,16	(€/kW/a)	79,44	(€/kW/a)
Niederspannung	41,64	(€/kW/a)	55,80	(€/kW/a)

Als Jahreshöchstleistung (P_{max}) gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kW je Entnahmestelle. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Dies gilt auch für den Fall, dass die Netznutzung vor Ablauf des Kalenderjahres endet oder in ihrem Umfang reduziert wird.

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat in Anspruch genommene höchste Viertelstunden-Mittelwert der Wirkleistung je Entnahmestelle. Die Monatshöchstleistung wird auf volle kW aufgerundet.

Für den Leistungspreis sind an die EWN vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird ein Zwölftel des Jahresleistungspreises (LP_{NN}) mit der Zahl der im Abrechnungsjahr abgelaufenen Abrechnungsmonate und mit dem Wert der bis dahin aufgetretenen größten Monatshöchstleistung multipliziert. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge des Jahresleistungspreises subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird als Leistungspreis für den Rechnungsmonat berechnet. Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten eines die Netznutzung regelnden Vertrages (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpfsjahr) wird der Jahresleistungspreis zeitanteilig berechnet.

Die Benutzungsstunden (h/a) werden ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung in kW, gerundet auf volle Stunden/Jahr.

$$\text{Benutzungsstunden} = \frac{\text{Verrechnungswirkarbeit [kWh/a]}}{\text{Verrechnungsleistung [kW]}} \quad [\text{h/a}]$$

Bis zum Ablauf des ersten vollen Abrechnungsjahres erfolgt die monatliche Abrechnung entsprechend den bisherigen Benutzungsstunden der jeweiligen Entnahmestelle. Sind diese nicht bekannt, erfolgt die monatliche Abrechnung nach der von EWN vorgegebenen Preisregelung (bei Vertragsschluss: Preisregelung „größer 2 500 h/a“).

Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird der Leistungspreis entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden (bei Vertragsschluss: Preisregelung „kleiner 2 500 h/a“ bzw. „größer 2 500 h/a“) berechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Rechnungslegung des folgenden Abrechnungsjahres.

1.2 Der Monatsleistungspreis ergibt sich aus einem Sechstel des Jahresleistungspreises für Benutzungsstunden größer/gleich 2 500 h/a.

Spannungsebene	€/kW und Monat
Mittelspannung	10,92
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	13,24
Niederspannung	9,30

1.3 Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorverluste mit 2 % (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

2 Arbeitspreis für die Netznutzung

Der Arbeitspreis (AP _{NN}) für die Verrechnungsarbeit beträgt	Benutzungsstunden/a			
	kleiner 2 500 h/a		größer/gleich 2 500 h/a	
Mittelspannung	3,26	(ct/kWh)	2,18	(ct/kWh)
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	3,86	(ct/kWh)	2,46	(ct/kWh)
Niederspannung	4,68	(ct/kWh)	4,12	(ct/kWh)

Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird der Arbeitspreis entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden (bei Vertragsschluss: Preisregelung „kleiner 2 500 h/a“ bzw. „größer 2 500 h/a“) berechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Rechnungslegung des folgenden Abrechnungsjahres.

Als Arbeitspreis werden im Falle der Monatsleistungspreisabrechnung nach Ziffer 1.2 dieser Anlage für die Abrechnung des Arbeitspreises zwingend die Entgelte für die Benutzungsstunden größer/gleich 2 500 h/a angesetzt.

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste mit 2 % (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

3 Preis für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung)

Die Übergabe der monatlichen ¼-h-Lastgänge an Lieferanten erfolgt im Nachrichtenformat MSCONS und ist mit dem Messstellenbetriebspreis abgegolten. Ein Lieferant von Stromkunden mit All-inclusive-Vertrag erhält einmal monatlich mit der Netznutzungsrechnung die Verrechnungsdaten seiner Kunden.

Ein Netznutzer mit Netznutzungsvertrag erhält einmal monatlich mit der Netznutzungsrechnung seine Verrechnungsdaten für die Netznutzung. Auf Anfrage des Netznutzers werden durch EWN monatlich die ¼-h-Lastgänge des Netznutzers per E-Mail im MSCONS-Format zur Verfügung gestellt.

	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt)
	Messstellenbetrieb
	€/a
Entgelt für Messstellenbetrieb Entnahme	
Mittelspannung	579,96
Niederspannung einschließlich Umspannung MS/NS	369,72

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die EWN Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

4 Preis für die Verrechnungsblindarbeit

Der Preis für die Verrechnungsblindarbeit beträgt	Umspannung Hoch-/Mittelspannung und Mittelspannung	Umspannung Mittel-/Niederspannung und Niederspannung
	0,90 ct/kvarh	1,11 ct/kvarh

4.1 Ermittlung und Abrechnung der Verrechnungsblindarbeit

Die aus dem Netz der EWN bezogene sowie die in das Netz der EWN eingespeiste Blindarbeit wird für die jeweiligen Quadranten Q I und Q IV nach den jeweils geltenden Tarifzeiten - Hochtarifzeiten (HT) und Niedertarifzeiten (NT) - gemäß Punkt 4.2 ermittelt. Die Ermittlung der Blindarbeit erfolgt in den jeweiligen Quadranten Q I und Q IV gemäß DIN EN 62053-23.

EWN ist berechtigt, das Verfahren zur Ermittlung der Verrechnungsblindarbeit zu ändern. Dieses wird EWN in angemessener Frist vorher ankündigen.

4.1.1 Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q I

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q I ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmo-nats im Quadranten Q I aus dem Netz der EWN bezogene Blindarbeit, die 40 % des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der EWN bezogenen HT-Wirkarbeit überschreitet.

Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q I (HT) [kvarh]	Blindarbeit (HT) im Quadranten Q I abzüglich 0,4 x der bezogenen Wirkarbeit (HT)
--	---

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,93$ oder höher im Quadranten Q I gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

4.1.2 Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q IV

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q IV ist die in den NT-Zeiten eines Abrechnungsmo- nats im Quadranten Q IV in das Netz der EWN eingespeiste Blindarbeit, die 15 % des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der EWN bezogenen NT-Wirkarbeit überschreitet.

Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q IV (NT) [kvarh]	Betrag der Blindarbeit (NT) im Quadranten Q IV abzüglich 0,15 x der bezogenen Wirkarbeit (NT)
---	--

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,99$ oder höher im Quadranten Q IV gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

Die Abrechnung der Blindarbeit in den Quadranten Q I und Q IV erfolgt mit der Netznutzungsrechnung.

4.2 Tarifzeiten

Es gelten als

Hochtarifzeiten (HT) die Stunden	Montag bis Freitag	06 - 22 Uhr	
	Samstag/Sonntag und ländereinheitliche Feiertage	08 - 13 Uhr	
Niedertarifzeiten (NT) die Stunden	Montag bis Freitag	00 - 06 Uhr	22 - 24 Uhr
	Samstag/Sonntag und ländereinheitliche Feiertage	00 - 08 Uhr	13 - 24 Uhr

EWN ist berechtigt, die Tarifzeiten zu ändern. Dieses wird EWN in angemessener Frist vorher ankündi- gen.

Übersicht über die ländereinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Brandenburg und Mecklenburg-Vor- pommern:

Neujahr	-	1. Januar
Karfreitag	-	März oder April
Ostermontag	-	März oder April
Tag der Arbeit	-	1. Mai
Christi Himmelfahrt	-	Mai bzw. Juni, Donnerstag
Pfingstmontag	-	Mai bzw. Juni
Tag der Deutschen Einheit	-	3. Oktober
Reformationstag	-	31. Oktober

1. Weihnachtsfeiertag - 25. Dezember
2. Weihnachtsfeiertag - 26. Dezember

Der 24. und 31. Dezember gelten, falls diese auf Werktage fallen, als Samstage.

5 Entgelt für Konzessionsabgabe

Die zu berechnende Konzessionsabgabe entspricht dem vom vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung in Rechnung gestellten Entgelt.

6 Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlage,
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
- Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG,
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de.

7 Sonstige Preisbestandteile

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Preisblätter für Kunden ohne Leistungsmessung

Stand 01.01.2019

Das Entgelt für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der EWN sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus

- einem Grundpreis Netznutzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität und einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 1),
- einem Preis für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung) (Ziffer 2),
- dem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 3),
- sowie gesetzlichen Umlagen (Ziffer 4).

Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht mit enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten.

1 Grundpreis/Arbeitspreis Netznutzung

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
NS-Kunden ohne Leistungsmessung	62,05	7,47

2 Preis für Messstellenbetrieb (inkl. Messdienstleistung)

	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt)
	Messstellenbetrieb
Entgelt für Messstellenbetrieb Entnahme	€/a
Wechsel- und Drehstrom Eintarifzähler	11,52
Wechsel- und Drehstrom Zweitarifzähler	21,96
Wandler	26,04

In den o.g. Preisen ist eine einmalige Ablesung enthalten.

3 Entgelt für Konzessionsabgabe

Die zu berechnende Konzessionsabgabe entspricht dem vom vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung in Rechnung gestellten Entgelt.

4 Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlage,
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG,
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de.

5 Sonstige Preisbestandteile

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.